

**Schriftliche Frage Nr. 331 vom 15. Mai 2023 von Herrn Mertes an Frau Ministerin Klinkenberg zu der Bezahlung nach Diplomen in der Sekundarstufe des Unterrichtswesens<sup>1</sup>**

**Frage**

Es gibt im Ausschuss III immer wieder Diskussionen um Diplome und deren Bewertung, speziell was die Bezahlung betrifft.

Nun werden bei der Bezahlung nach den im Unterrichtswesen festgelegten Baremen die fachfremden Master-Diplome den fachbezogenen Master-Diplomen gleichgesetzt. Dies selbst wenn die fachfremden Diplome, wie der Name schon andeutet, rein gar nichts mit dem Bildungswesen oder den von der Person unterrichteten Fächern zu tun haben.

Die Vivant-Fraktion sieht die Fixierung auf Diplome, auch wenn es um die Bezahlung geht, seit jeher kritisch. Ein erreichtes Diplom bedeutet nicht automatisch praktische Kompetenz.

In diesem Zusammenhang lautet meine Frage an Sie wie folgt:

Wie viele Lehrpersonen im Sekundarschulwesen der DG sind im Besitz eines fachbezogenen Master-Diploms und wie viele sind im Besitz eines fachfremden, aber anerkannten Master-Diploms?

**Antwort, eingegangen am 22. Juni 2023**

Bis zur grundlegenden Baremenreform im Jahr 2009 wurden die Gehaltstabellen für die Personalmitglieder, die ein Anwerbungsamt bekleiden, auf der Grundlage einer Kombination von Amt, Titel und Unterrichtsform festgelegt. Die Gehaltsstruktur im Unterrichtswesen gestaltete sich dadurch äußerst komplex und führte dazu, dass es im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft damals bis zu 70 aktive und 52 inaktive Gehaltstabellen gab. Neben dieser Komplexität gab es zudem Ungerechtigkeiten zwischen den allgemeinbildenden Unterrichtsabteilungen einerseits und den technisch-berufsbildenden Unterrichtsabteilungen andererseits, aber auch zwischen dem subventionierten und dem Gemeinschaftsunterrichtswesen. So wurde ein AESI (Agrégé de l'enseignement secondaire inférieur), der einen bestimmten Kurs in einer allgemeinbildenden Abteilung erteilte, besser besoldet, als wenn er denselben Kurs in einer technisch-berufsbildenden Abteilung erteilt, obwohl er gerade in diesen Unterrichtsformen mit schwierigen Schülern konfrontiert war.

Im Zuge der Baremenreform wurden daher die Gehaltstabellen grundlegend durchforstet und deren Anzahl drastisch reduziert. Dies führte zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit, aber auch zu einer deutlich höheren Zahlungssicherheit, da die Fehlerhäufigkeit gesenkt werden konnte.

Seitdem wird jedes Personalmitglied in einem Anwerbungsamt nach dem höchsten Diplom besoldet. Gemäß Artikel 104 des Dekrets zur Aufwertung des Lehrerberufes vom 21. April 2008 werden Personalmitglieder entsprechend ihrem Diplom in Diplomstufen eingeordnet und Hochschuldiplome des 2. oder 3. Grades oder ein Masterdiplom sind der Stufe I zuzuordnen.

Im selben Dekret soll nun über das Maßnahmendekret 2023 präzisiert werden, dass ein Masterdiplom bzw. ein Bachelordiplom nur dann der Diplomstufe I beziehungsweise II+ zuzuordnen ist, wenn das Master- bzw. Bachelordiplom von einer anerkannten Hochschule oder Universität ausgestellt wurde. Diese Präzisierung erfolgt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auch nicht anerkannte Hochschulen oder Universitäten Diplome mit der

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Bezeichnung Bachelor oder Master ausstellen. Diese Diplome entsprechen jedoch nicht dem Hochschulgrad eines Bachelors oder Masters, so dass sie nicht in die Diplomstufe I beziehungsweise II+ einzuordnen sind.

Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Fachbezogenheit, auf die Sie sich in der Fragestellung beziehen, nicht in allen Fällen eindeutig zu bewerten ist. Ähnlich verhält es sich mit der Fragestellung, ob eine Stelle durch ein qualifiziertes Personalmitglied besetzt wird und es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Frage die Fachbezogenheit mit der Qualifikation des Lehrers verknüpft wird.

Bei der Beantwortung dieser letzteren Frage muss in Erinnerung gerufen werden, dass der Begriff „qualifiziert“ nicht klar definiert ist. So werden beispielsweise in den technischen und berufsbildenden Fächern sehr häufig Personen aus der Privatwirtschaft (z.B. Elektriker oder Schweißer) angeworben, die in den Unterricht einsteigen, jedoch noch nicht über die benötigte Lehrbefähigung verfügen. Diese Personen sind somit laut Gesetzgebung nicht qualifiziert, bringen aber nichtsdestotrotz die für den jeweiligen Bereich benötigte Qualifizierung in jedem Fall mit sich.

Des Weiteren erschwert die unterschiedliche Gesetzgebung in den verschiedenen Unterrichtsnetzen die genaue Definition eines qualifizierten Personalmitglieds. Wenn ein und dieselbe Person sowohl an einer freien subventionierten Schule (FSU) als auch an einer Gemeinschaftsschule (GUW) ein und dasselbe Fach unterrichtet, kann es sein, dass diese Situation im FSU nicht und im GUW hingegen sehr wohl als Lehrermangel einzustufen ist. So erfüllt ein Personalmitglied, das über ein Masterdiplom in Mathematik verfügt, im freien subventionierten Unterrichtswesen beispielsweise die gesetzlichen Anforderungen, um den Geschichtsunterricht zu erteilen, während die gleiche Person im Gemeinschaftsunterrichtswesen titelmäßig nicht in Ordnung wäre.

Um die Frage nach dem fachbezogenen Master beantworten zu können, fließen mehrere Informationen zusammen, nämlich:

- das unterrichtete Fach,
- das Amt, in dem der Lehrer bezeichnet ist,
- der offizielle Titel des Masterdiploms,
- das Erfüllen der Diplombedingungen nach Amt, welches je nach Netz unterschiedlich sein kann,
- der Bezug des Masterdiploms zu Fach und Amt,
- der Bezug des Masterdiploms zum Unterrichtswesen im Allgemeinen.

Da zahlreiche Lehrer im Sekundarschulwesen und vorwiegend für die TK-BP-TBK-Ämter an mehreren Schulen, in mehreren Ämtern oder gar bei beiden Sekundarschulträgern (FSU und GUW) unterrichten, wird die aufgrund der oben angeführten Informationsinhalte entstehende Komplexität der Analyse nochmals vervielfacht.

Nicht bewertet wird in der Beantwortung der vorliegenden Frage, ob das Personalmitglied die zusätzliche Lehrbefähigung CAP oder CAP+ erworben hat, da dies nicht im Zusammenhang steht mit dem Masterdiplom oder mit der Besoldung.

Zudem wurden die jeweiligen Studieninhalte der Masterstudiengänge für diese Auswertung nicht berücksichtigt.

Die Analyse bezieht sich des Weiteren auf das jeweilige Personalmitglied und nicht etwa auf jede einzelne Bezeichnung im Sekundarschulwesen. Somit stellen wir eine Fachbezogenheit fest, insofern das Personalmitglied in mindestens einer Bezeichnung ein Masterdiplom besitzt und zudem ein thematischer Zusammenhang besteht zwischen dem Masterdiplom und dem bekleideten Amt oder – nachrangig - wenn die Diplombedingungen in FSU oder GUW erfüllt sind (Titelbedingungen). Der Zusammenhang zwischen dem Masterdiplom und dem Unterrichtswesen im Allgemeinen wird auch dann positiv gewertet, wenn

die o.e. Fachbezogenheitsbedingungen zwar nicht festgestellt werden konnten, aber ein anderer Zusammenhang zwischen Masterdiplom und Unterrichtswesen herzustellen ist. Dies würde bspw. zutreffen für Masterabschlüsse, die nach Erhalt eines fachbezogenen Bachelordiploms erworben wurden in den Bereichen wie Pädagogik, Schul- oder Organisationsentwicklung.

Insgesamt werden derzeit 381 Personalmitglieder im Sekundarschulwesen aufgrund ihres Masterdiploms besoldet.

Bei 348 Personalmitgliedern konnte eine Fachbezogenheit gemäß den oben angeführten Auswertungskriterien festgestellt werden. Dies betrifft somit die thematische Verbindung zwischen mindestens einem Amt und dem Masterdiplom (fachspezifisch oder allgemein).

Bei 16 Personalmitgliedern konnte zwar keine thematische Fachbezogenheit festgestellt werden, allerdings erfüllen diese Lehrpersonen die erforderlichen oder als ausreichend erachteten Titelbedingungen.

Bei 17 Personalmitgliedern konnte keine thematische Fachbezogenheit festgestellt werden und diese Lehrpersonen erfüllen nicht die erforderlichen oder als ausreichend erachteten Titelbedingungen.